

Brigitte Bailer

Überlebende des Holocaust in der Zweiten Republik – eine Skizze

In einem Artikel kann die Vielzahl der Aspekte des Lebens nach dem Holocaust in Österreich nur skizzenhaft und in einer Auswahl behandelt werden. Zur Situation der Überlebenden selbst erschien in den letzten Jahren eine große Zahl an biographischer und autobiographischer Literatur; psychologische, psychotherapeutische und gesundheitliche Aspekte wären zu diesem Thema ebenso zu berücksichtigen wie Fragen der praktischen Bewältigung des Alltagslebens. Unmittelbar verbunden damit ist die Geschichte der Israelitischen Kultusgemeinde nach 1945, wozu Helga Embacher und Evelyn Adunka gearbeitet haben.¹ Wesentlich für die Institutionsgeschichte und auch für die Überlebenden selbst ist die Entwicklung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung² sowie der verschiedenen Sozialgesetze für NS-Opfer. Dieser Bereich betraf und betrifft, in unterschiedlicher Ausformung, alle Opfer des Nationalsozialismus.³ Es ist jedoch bezeichnend, dass insbesondere die Frage der Vermögensrückstellung politisch und öffentlich stets als ein jüdisches Problem oft mit entsprechend antisemitischen Untertönen diskutiert wurde.

- 1 Helga Embacher, Neubeginn ohne Illusionen. Juden in Österreich nach 1945, Wien 1995; Evelyn Adunka, Die vierte Gemeinde. Die Wiener Juden in der Zeit von 1945 bis heute, Berlin–Wien 2000.
- 2 Im Folgenden wird vorwiegend auf die Rückstellungs- und Opferfürsorgegesetzgebung eingegangen werden. Insbesondere die äußerst komplizierten sozialversicherungsrechtlichen Regelungen würden den Umfang des vorliegenden Aufsatzes bei weitem sprengen. Weiteren Materien – wie dem Beamtenentschädigungsgesetz, dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz und anderen – kam letztlich weniger zentrale Bedeutung zu.
- 3 Überblick in Clemens Jabloner et al., Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Wien–München 2003 [= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 1], dazu verschiedene Detailberichte der Historikerkommission, einen Überblick auf: www.historikerkommission.gv.at.

Die Überlebenden

Die Volkszählung vom 22. März 1934 erfasste für ganz Österreich 191.481 Menschen jüdischen Glaubens, 176.034 von ihnen lebten in Wien.⁴ Bis zum Jahr 1938 kam es – wie Jonny Moser nachweist – zu einem Rückgang der jüdischen Bevölkerung, die für den Zeitpunkt des „Anschlusses“ mit 167.249 Personen in Wien und 181.882 für ganz Österreich angegeben wird.⁵ In sozialstruktureller Hinsicht war die Gruppe der Juden und Jüdinnen sehr heterogen. Einer großbürgerlichen und mittelständischen Schicht stand die große Zahl jener gegenüber, die nur über beschränkte Mittel und bescheidenes Einkommen verfügten, viele von ihnen um die Jahrhundertwende und während des Ersten Weltkriegs aus den östlichen Teilen der Monarchie zugewandert.⁶ Die Einführung der Nürnberger Gesetze 1938 erweiterte den als Juden und Jüdinnen geltenden Personenkreis um jene, die zwar selbst nicht jüdischen Glaubens waren, aber von Großeltern jüdischen Glaubens abstammten. Zur Zahl dieser durch die NS-Gesetzgebung zu Juden und Jüdinnen gestempelten Verfolgten liegen nur Schätzungen vor, die die Gesamtzahl der nach nationalsozialistischen Vorgaben als Juden und Jüdinnen geltenden Menschen zwischen 201.000 und 214.000 ansetzen.⁷

Zerstörung der Existenzgrundlage durch Berufsverbote und Vermögensentzug, Verlust der Wohnung und völlige Entrechtung veranlassten mehr als 130.000 als Jüdinnen und Juden verfolgte Menschen zur Flucht aus Österreich.⁸ Rund 15.000 von ihnen wurden im Zuge des nationalsozialistischen

4 Die Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934 bearbeitet vom Bundesamt für Statistik. Bundesstaat. Tabellenheft, Wien 1935, Tabelle 1; Jonny Moser, Demographie der jüdischen Bevölkerung Österreichs 1938–1945, Wien 1999 [= Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes zur Geschichte der NS-Gewaltverbrechen, Bd. 5], S. 7.

5 Moser, Demographie, S. 16.

6 Bericht des Präsidiums der Israelitischen Kultusgemeinde Wien 1933–1936, S. 94, zit. nach: Georg Weis, Arisierungen in Wien, in: Wien 1938, Wien 1978 [= Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, Sonderreihe der Wiener Geschichtsblätter, Bd. 2], S. 183–189, hier 183.

7 Die „Auswanderungs-Hilfsaktion für nicht-mosaische Juden“ schätzte per März 1938 die nur aufgrund der Nürnberger Gesetze als Juden und Jüdinnen geltenden Personen (der „Nichtglaubensjuden“) auf 34.500 und kam auf eine Gesamtzahl von 214.500 Juden und Jüdinnen nach den Nürnberger Gesetzen, die NS-Behörden gaben die – nach Jonny Moser zutreffendere – Gesamtzahl im Juli 1941 mit 206.000 an, Moser reduziert diese nochmals um die zum Judentum konvertierten etwa 5000 Ehefrauen, die nach dem „Anschluss“ wieder ausgetreten waren und folglich nicht als Jüdinnen galten. Moser, Demographie, S. 18 f.

8 Eine genaue Aufstellung auch nach Zufluchtsländern siehe Moser, Demographie.

Eroberungskriegs in Europa wieder vom NS-Regime eingeholt und deportiert. Mindestens 66.000 österreichische Jüdinnen und Juden fielen der Shoa zum Opfer, von mehr als 63.800 konnte das DÖW in langjähriger Forschungsarbeit Namen und Todesorte feststellen.⁹

Nach dem Ende der großen Deportationen im Jahr 1942 waren nur mehr rund 8.000 Juden und Jüdinnen in Wien, wobei in diesen Angaben auch die so genannten „Nichtglaubensjuden“ enthalten sind. Am 31. Dezember 1945, nach Vertreibung und Shoah, lebten laut einer Statistik der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien 3.955 Juden und Jüdinnen¹⁰, davon hatten 1.096 die NS-Zeit hier als Bedienstete des „Ältestenrates der Juden in Wien“, in geschützten Ehen mit nichtjüdischen PartnerInnen und als so genannte „U-Boote“ überdauern können.¹¹ Insgesamt befanden sich in Wien zu diesem Zeitpunkt 5.512 als Juden und Jüdinnen vom NS-Regime verfolgt gewesene Menschen.

Bis Ende 1945 kehrten weiters 822 Menschen aus den Konzentrationslagern und 138 aus dem Ausland zurück.¹² Ein Jahr später zählte die Israelitische Kultusgemeinde Wien infolge der anhaltenden Rückkehr der 1938 und danach Vertriebenen 6.428, Ende 1947 8.769 Mitglieder¹³, am 1. Juni 1951 lebten 9.049 und am 1. Jänner 1952 10.074 Juden und Jüdinnen als Mitglieder der IKG in Österreich.¹⁴ Aus einigen Zufluchtsländern wie beispielsweise Shanghai, Palästina oder aus den sowjetischen Lagern in Karaganda gelangten die Vertriebenen in größeren gemeinsamen Transporten nach Österreich zurück, wo sie vor allem von der Israelitischen Kultusgemeinde betreut wurden.¹⁵

9 Hintergrundinformationen und Datenbanksuche auf www.doew.at.

10 Da es sich um eine Mitgliederstatistik der IKG handelt, sind damit nicht jene Menschen erfasst, die als Juden und Jüdinnen verfolgt wurden, aber nicht der jüdischen Religion angehörten.

11 Vgl. Bericht des Präsidiums der Israelitischen Kultusgemeinde Wien über die Tätigkeit in den Jahren 1945 bis 1948, Wien 1948, S. 48.

12 Von der Israelitischen Kultusgemeinde zusammengestellte statistische Daten über die jüdische Bevölkerung in Österreich per 31. 12. 1945. ÖSTA, AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 27.

13 Bericht des Präsidiums der Israelitischen Kultusgemeinde Wien über die Tätigkeit in den Jahren 1945 bis 1948, S. 48.

14 Die Tätigkeit der Israelitischen Kultusgemeinde Wien in den Jahren 1952 bis 1954, Wien 1955, S. 90 f. In dieser Zahl sind wahrscheinlich auch Jüdinnen und Juden enthalten, die als *Displaced Persons* nach Österreich gekommen und hier geblieben waren.

15 Bericht des Präsidiums der Israelitischen Kultusgemeinde Wien über die Tätigkeit in den Jahren 1945 bis 1948, S. 28–34.

Die Israelitische Kultusgemeinde Wien in der ersten Nachkriegszeit

Die Israelitische Kultusgemeinde wurde durch das kommunistisch geleitete „Staatsamt für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten“ wieder ins Leben gerufen, nachdem unmittelbar nach der Befreiung der 1942 anstelle der aufgelösten Israelitischen Kultusgemeinde von den NS-Machthabern installierte „Ältestenrat der Juden in Wien“¹⁶ die Geschäfte provisorisch weitergeführt hatte. Im Juni 1945 ernannte Staatssekretär Ernst Fischer Heinrich Schur zum provisorischen Leiter der IKG.¹⁷ Nach dessen Abberufung im Herbst desselben Jahres wurde David Brill, ein Funktionär der kommunistischen „Liste der jüdischen Einheit“ zum interimistischen Leiter bestellt, die dann bei den ersten Kultuswahlen am 7. April 1946 eine deutliche Mehrheit der Mandate auf sich vereinen konnte.¹⁸ Die schon 1945 deutlich gewordene parteipolitische Bindung der IKG an die österreichische Innenpolitik fand nach einem Zwischenspiel von Kurzzeitpräsidenten¹⁹ 1952 mit der Mehrheit des sozialdemokratischen „Bundes werktätiger Juden“ und der langjährigen Präsidentschaft von Emil Maurer ihre Fortsetzung, die bis in die 1980er Jahre dauern sollte.²⁰

Aufgrund des systematischen Entzugs des Vermögens der IKG und aller jüdischen Vereine durch das NS-Regime²¹ stand die Kultusgemeinde 1945 den

16 Zur Geschichte des „Ältestenrates“ siehe Doron Rabinovici, *Instanzen der Ohnmacht. Wien 1938–1945. Der Weg zum Judenrat*, Frankfurt/M. 2000. Funktionäre des „Ältestenrates“ waren nach der Befreiung mit schweren Vorwürfen der Kollaboration konfrontiert: Embacher, *Neubeginn ohne Illusionen*, S. 30–36. In der Debatte seither hat eine differenzierte Sicht auf diese jüdischen Funktionäre Platz gegriffen, siehe dazu Rabinovici, *Instanzen der Ohnmacht*, S. 412–426, und Jonny Moser, Dr. Benjamin Murrelstein, der dritte „Judenälteste“ von Theresienstadt, in: *Theresienstädter Gedenkbuch. Österreichische Jüdinnen und Juden in Theresienstadt 1942–1945*, hrsg. v. Institut Theresienstädter Initiative u. DÖW, Prag 2005, S. 147–156.

17 Embacher, *Neubeginn ohne Illusionen*, S. 36; ausführlich: Adunka, *Die vierte Gemeinde*, S. 20–26.

18 Bericht des Präsidiums der Israelitischen Kultusgemeinde Wien über die Tätigkeit in den Jahren 1945 bis 1948, S. 3, 6.

19 David Schapiro von der zionistischen Liste „Jüdische Föderation“, Kurt Heitler, Parteifreund Brills, und erstmals Emil Maurer vom „Bund werktätiger Juden“, siehe Adunka, *Die vierte Gemeinde*, S. 138.

20 Ebenda, S. 151.

21 Vgl. Shoshana Duizend Jensen, *Jüdische Gemeinden, Vereine, Stiftungen und Fonds. „Arisierung“ und Restitution. Vereine und Stiftungen im Nationalsozialismus 2*, Wien–München 2004 [= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 21/2].

großen sozialen Aufgaben weitgehend mittellos gegenüber. Sie konnte diese Aufgaben nur durch großzügige Spenden und Unterstützung ausländischer jüdischer Organisationen, insbesondere des American Jewish Joint Distribution Committee, erfüllen. Die Bilanzen 1946 und 1947 weisen hier nur einen nicht näher bezeichneten Posten „Sonstige Erträge und Subventionen“ aus, der mehr als ein Drittel aller Einnahmen betrug²², für 1952 und 1953 sind der Joint und die Claims Conference als Subventionsgeber ausdrücklich genannt, in diesen Jahren trugen diese Organisationen zwischen 23 und 27 % des Gesamtbudgets der IKG.

Viele Mitglieder waren zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes auf die Unterstützung der IKG angewiesen. Alleine im Jahr 1947 verteilte die IKG an ihre bedürftigen Mitglieder insgesamt 82.741 Hilfspakete²³, HeimkehrerInnen wurden zumindest im ersten Monat nach ihrer Ankunft gratis mit warmem Essen versorgt²⁴ und mussten in Massenquartieren untergebracht werden, wie beispielsweise die Shanghai- und Palästina-RückkehrerInnen, die 1947 im „notdürftig adaptierten“ Wiedner Spital in „Sälen zu je 42 Betten – Männer, Frauen und Kinder“ bleiben mussten.²⁵ Während manche der RückkehrerInnen, insbesondere aus Palästina, aber auch aus Shanghai zumindest das Notwendigste an Kleidung besaßen, verfügten jene aus dem sowjetischen Karaganda nicht einmal über das Mindestmaß, wie Schuhe oder Strümpfe, die sie erst aus den Beständen der IKG bzw. über Unterstützung durch die Stadt Wien erhalten konnten.²⁶ Noch dramatischer war die Situation der Überlebenden der Lager. Einer Schätzung zufolge konnten noch Ende 1947 rund 3.600 der 8.769 Wiener Jüdinnen und Juden nur mit Hilfe von Unterstützungen der Israelitischen Kultusgemeinde, des American Joint Distribution Committee oder ausländischer Verwandter überleben; Pensionen erhielten ehemalige Bundes- oder Gemeindebedienstete.²⁷

22 Bericht des Präsidiums der Israelitischen Kultusgemeinde Wien über die Tätigkeit in den Jahren 1945 bis 1948, S. 15; Die Tätigkeit der Israelitischen Kultusgemeinde Wien in den Jahren 1952 bis 1954, S. 106.

23 Bericht des Präsidiums, S. 37.

24 Ebenda, S. 30.

25 Ebenda, S. 30.

26 Ebenda, S. 31.

27 Für die SPÖ zusammengestellte Statistik über die soziale und politische Situation in der Israelitischen Kultusgemeinde, Februar 1948. Archiv der SPÖ, Korrespondenzen des Bundes Sozialistischer Freiheitskämpfer, Mappe 2, VGA.

Die Lebenssituation in der ersten Nachkriegszeit: Antisemitismus und Hoffen auf „Wiedergutmachung“

Das NS-Regime hatte eine katastrophale Wirtschafts- und Ernährungssituation zurückgelassen, es fehlte überall am Notwendigsten. Lebensmittel waren rationiert, im Winter fehlte es an Heizmaterial, elektrischer Strom stand nur zu bestimmten Zeiten zur Verfügung, mehr als 86.000 Wohnungen waren in Wien durch den Krieg zerstört worden. Doch während viele Menschen der Wiener Mehrheitsbevölkerung auf Verwandte, FreundInnen und Beziehungen zur Provinz rechnen konnten, wodurch sie Wohnraum finden und die bescheidenen Lebensmittelzuteilungen aufbessern konnten, standen die RückkehrerInnen aus Konzentrationslagern und Fluchtländern tatsächlich vor dem Nichts. Nur die wenigsten konnten hier noch Verwandte finden, viele Familien waren entweder zur Gänze ermordet worden oder ihre Mitglieder lebten in der ganzen Welt verstreut, oft noch ohne Kontakt zueinander. Ihr gesamter Besitz – bis hin zu Bettwäsche und Kochgeschirr – war von den Nationalsozialisten geraubt worden, in ihren Wohnungen logierten entweder noch die „Ariseure“ und „Ariseurinnen“ selbst oder vom Wohnungsamt eingewiesene Familien, ihre Betriebe waren entweder liquidiert oder gleichfalls „arisiert“ worden. Aufgrund ihrer gesundheitlichen, physischen und psychischen Situation waren viele nicht in der Lage, sofort einen Arbeitsplatz – so sie einen gefunden hätten – anzunehmen.

Die RückkehrerInnen hatten gehofft, nun nach der Befreiung rasch wieder zumindest einen Teil ihres geraubten Eigentums zurückerhalten und wieder in ihre Wohnungen einziehen zu können. Doch diese Hoffnung wurde enttäuscht, wie David Brill feststellte: „Was ist in unserer Heimat, in Österreich, bisher für uns Juden geschehen? Was hat man bisher für uns getan, nicht um unser Leid vergessen zu machen, was unmöglich ist, sondern nur, um gutzumachen, um zu entschädigen für all die Qual und Not, für die Herabwürdigung und Entbehnung an Leib und Seele? Wenn wir sagen gutmachen, so müssen wir uns fragen, ist das überhaupt möglich? [...] Aber wenigstens als Menschen gleich den übrigen dazustehen, wie es die Grundsätze der Demokratie verlangen [...]; wenigstens das wieder zu erhalten, was uns entrissen und geraubt wurde, das konnten wir doch wirklich mit Fug und Recht erhoffen. Auch diese Hoffnung hat einstweilen getrogen. Nichts haben wir erhalten, nicht die Wohnungen, das Heim, aus dem wir mit Gewalt und krasser Ungesetzlichkeit herausgeworfen wurden, nicht unser Eigentum, das uns entrissen wurde, nichts, nichts haben wir bis heute zurückerhalten. Ja, mehr noch, unser KZ-ler, der zurückkehrt, wird von vielen Beamten gefragt: Sind Sie Arier oder Jude? Als ob wir noch mitten in der

NS-Herrschaft stünden. Und der jüdische KZ-ler wird so behandelt, als wäre er ein kriminell Verfolgter.“²⁸

Das öffentliche, aber auch das politische Klima gegenüber den wenigen Überlebenden der Shoah war – damit hatte Brill völlig recht – von Antisemitismus und Misstrauen geprägt. Auf diese Haltung einzelner Mitglieder der zuerst provisorischen dann aufgrund der Nationalratswahlen konstituierten Bundesregierung wies Robert Knight bereits 1988 hin, spätere Forschungen unterstützten Knights Thesen.²⁹

Durchaus in Entsprechung zur 1943 politisch motivierten Behauptung der Alliierten, Österreich sei das erste Opfer der Hitlerschen Aggressionspolitik gewesen, sah sich der Großteil der Bevölkerung nun als Opfer des Kriegs und ab der Befreiung auch der alliierten Besatzung, sodass im allgemeinen Opferdiskurs die eigentlichen Opfer des Regimes keine Beachtung mehr fanden. Für das Schicksal der vertriebenen, beraubten und ermordeten Jüdinnen und Juden fehlte jegliche Sensibilität. Als die Israelitische Kultusgemeinde in einem Brief an Zeitungen die Schlechterstellung jüdischer KZ-Überlebender gegenüber ehemals politischen Häftlingen beklagte, stellte die „Arbeiter-Zeitung“, das Zentralorgan der SPÖ, fest: „Wir finden es erstaunlich, ja bedauerlich, daß es notwendig sein sollte, diese Dinge überhaupt zu sagen. Niemand, weder Jude noch Nicht-Jude, hat einen Vorrang im Märtyrertum. Alle haben gleich gelitten.“³⁰ Einige Monate später wurde im selben Blatt behauptet, dass „die nach den Nürnberger Rassegesetzen [sic!] als Juden drangsalierten Personen“ angeblich nur ein Sechstel aller NS-Opfer darstellten, daher rechtfertige das „Martyrium der Juden“ keine „Sonderbehandlung“ (!), wie sie hinsichtlich der Entschädigung gefordert werde.³¹ In ähnlicher Weise meinte 1948 ÖVP-Landwirtschaftsminister Kraus, er sehe nicht ein, „wie gerade jetzt eine Rasse besondere Privilegien bekommen soll. Andere, die nicht weggingen, bekommen

28 Der Neue Weg, Nr. 1/2, 15. 1. 1946, S. 2 f.

29 Robert Knight, „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“. Die Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945–1952 über die Entschädigung der Juden, 1. Aufl., Frankfurt/M. 1988; Brigitte Bailer-Galanda, Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen, Wien–München 2003 [= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 3]; Heinz P. Wassermann (Hrsg.), Antisemitismus in Österreich nach 1945: Ergebnisse, Positionen und Perspektiven der Forschung, Innsbruck–Wien–München 2002; ders., Naziland Österreich? Studien zu Antisemitismus, Nation und Nationalsozialismus im öffentlichen Meinungsbild, Innsbruck–Wien–München 2002.

30 Arbeiter-Zeitung, 24. 10. 1945.

31 Arbeiter-Zeitung, 27. 3. 1946. Der Begriff „Sonderbehandlung“ wurde im Zuge der Deportationen als Tarnbezeichnung für die Ermordung der Jüdinnen und Juden verwendet.

keine Unterstützung, die Juden aber wollen eine solche erhalten.³² Tradierter Antisemitismus paarte sich in diesen Debatten auch mit uneingestandenem Schuldgefühlen einerseits, andererseits mit der Befürchtung so mancher, das ehemals jüdische Eigentum an seine rechtmäßigen EigentümerInnen zurückgeben zu müssen.³³ Vor diesem Hintergrund ist es zu sehen, dass sich im August 1946 im Rahmen einer Meinungsumfrage 46 % der Befragten gegen eine Rückkehr der österreichischen Juden und Jüdinnen aussprachen.³⁴

Zu berücksichtigen sind zusätzliche quantitative Aspekte: Sowohl jüdische als auch politische überlebende Opfer des NS-Regimes³⁵ stellten eine verschwindende Minderheit der österreichischen Bevölkerung dar. Die Mehrheit hatte sich dem NS-Regime mehr oder weniger willig angepasst, 537.000 Österreicher und Österreicherinnen mussten sich bis 1947 als ehemalige Nationalsozialisten registrieren lassen. Alleine in Wien waren dies bis zum 24. April 1946 108.673 Personen.³⁶ Diese Gruppen repräsentierten damit ein für die politischen Parteien relevantes Wähler- und Wählerinnenpotential, demgegenüber die Interessen der um vieles kleineren Gruppe der ehemals Verfolgten rasch nach der Befreiung in den Hintergrund traten.

Noch 1945 hatten die drei Parteien ÖVP, SPÖ und KPÖ zur Linderung der Not der politisch Verfolgten die überparteiliche „Volkssolidarität“ gegründet,

- 32 132. Sitzung des Ministerrats der Republik Österreich, 9. 11. 1948, hier zit. nach: Knight, „Ich bin dafür“, S. 196. Zur in diesem Kontext immer wieder aufflammenden Opferkonkurrenz siehe auch: Brigitte Bailer-Galanda, Konkurrenz – Konflikt – Spielball der Politik: Verbände der NS-Opfer in Österreich nach 1945, in: Fritz Bauer Institut (Hrsg.), Opfer als Akteure. Interventionen ehemaliger NS-Verfolgter in der Nachkriegszeit, Frankfurt/M. 2008, S. 106–125; zu Antisemitismus in der Entschädigungsdebatte u. a.: dies., „Alle haben gleich gelitten?“ Antisemitismus in der Auseinandersetzung um die sogenannte „Wiedergutmachung“, in: Jüdisches Museum der Stadt Wien (Hrsg.), Die Macht der Bilder. Antisemitische Vorurteile und Mythen (Katalog der gleichnamigen Ausstellung), Wien 1995, S. 333–345.
- 33 Vgl. dazu die Schilderung von Ari Rath zu einer „arisierten“ Wohnung in dem Haus, in dem er aufgewachsen war. Deren nunmehrige Mieterin versuchte ihn sofort zu überzeugen, der jüdische Mieter habe ihr die Wohnung freiwillig überlassen, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten, Wien 1992 [= Erzählte Geschichte, Bd. 3], S. 707.
- 34 Der neue Weg, Nr. 29/30, 15. 8. 1946. Die Umfrage wurde von einem „Institut zur Erforschung der öffentlichen Meinung“ durchgeführt, Angaben zu regionalen Gesichtspunkten fehlen. Vgl. auch die Einschätzungen von Martin F. Herz in: Reinhold Wagnleitner (Hrsg.), Understanding Austria. The Political Reports and Analysis of Martin F. Herz, Political Officer of the US-Legation in Vienna, 1945–1948, Salzburg 1984, S. 131 f.
- 35 Die Gesamtzahl der aufgrund nationalsozialistischer Verfolgung ums Leben gekommenen ÖsterreicherInnen kann mit mindestens 100.000 angenommen werden.
- 36 Mauritius Stollewerk, Die Ergebnisse der Registrierung der Nationalsozialisten in Wien, in: Amtsblatt der Stadt Wien, 14. 12. 1946, Jg. 51, Nr. 47, S. 4.

von deren bescheidenen Unterstützungsleistungen die jüdischen Verfolgten jedoch bis Anfang 1946 ausgeschlossen blieben. Erst dann konzidierte Bundeskanzler Leopold Figl, wohl angesichts internationalen Drucks und unter Rücksichtnahme auf die Wünsche der Westalliierten, eine Befürsorgung auch der jüdischen Überlebenden durch diese Organisation.³⁷ Im Wiener Rathaus wurde eine Registrierungsstelle für NS-Opfer eingerichtet, von der die Überlebenden allerdings fast nichts zu erwarten hatten, wie ein Betroffener beschrieb: „Im Jahre 1946, nach endlosem[,] abermaligem Anstellen, bekam ich ein sogenanntes ‚Fürsorgebuch‘. Dieses Buch ist dazu bestimmt, meine armselige Wohnung zu verschönern und quasi als Beginn eine Bibliothekserrichtung vorzubereiten, denn ich und meine Frau, siebzigjährig, haben nicht das allerwenigste, ja nicht einmal ein Stückchen Holz oder ein Fensterglas erhalten.“³⁸

Die Rückgabe des entzogenen Vermögens ließ lange auf sich warten und gestaltete sich schwierig und langwierig, sofern sie überhaupt möglich wurde. In der Zwischenzeit stießen selbst jene RückkehrerInnen auf beträchtliche Probleme, deren Eigentum tatsächlich noch vorhanden und leicht auffindbar war. So waren die „Arisierungs“-Erlöse auf ein Sperrkonto einbezahlt worden, das in manchen Fällen bis nach der Befreiung auf der Bank verblieben war. In anderen Fällen hatten Freunde und Freundinnen Sparbücher für die Verfolgten aufbewahrt, die nun infolge der Währungsreform allerdings gleichfalls gesperrt waren. Für Verfolgte wurden hier anfangs keinerlei Ausnahmen gemacht.³⁹

Als im Juli 1945 die Rückkehr mehrerer hundert Überlebender aus Theresienstadt bevorstand, wandte sich die Amtsdirektion der IKG an die Finanzlandesdirektion für Wien und Niederösterreich mit dem Ersuchen, „jenen Rückkehrern, welche über ertragbringende Vermögenswerte im Inland verfügen, deren Erträge zur Gänze und in Anrechnung auf die ihnen in Zukunft kommende endgültige Wiedergutmachung auszufolgen“.⁴⁰ Obwohl die Finanzlandesdirektion ein solches Vorgehen befürwortete, lehnte das zuständige Staatsamt für Finanzen dieses unter dem Hinweis auf fehlende gesetzliche Grundlagen kategorisch ab.⁴¹ Ähnlich erging es einem aus Theresienstadt zurückkeh-

37 Wiener Zeitung, 20. 2. 1946, zit. nach: Knight, „Ich bin dafür“, S. 142 f.

38 Zweimal Naziopfer, Der Neue Weg, Nr. 23/24, 1. 7. 1946, S. 7. Ähnlich Fritz Kleinmann: Monika Horsky (Hrsg.), Man muss darüber reden. Schüler fragen KZ-Häftlinge, Wien 1988, S. 63.

39 Vgl. Leserbrief von Herrn H., Der Neue Weg, Nr. 39/40, 1. 11. 1946, S. 5.

40 Finanzlandesdirektion für Wien und Niederösterreich, Abt. VIII, Zl. R-702/1945, an das Staatsamt für Finanzen 6. 7. 1945 (Abschrift), ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 1.

41 Staatsamt für Finanzen, Zl. 1357-Kred.Ref. 3/45, 23. 7. 1945, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 32.

renden Arzt, der um Ausfolgung seiner beschlagnahmten Wertpapiere bzw. Versicherungspolizzen ersuchte, die sich tatsächlich noch in einem Sammeldepot der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ bei dem Creditanstalt-Bankverein befanden.⁴² Letztlich führte der Druck einer immer größeren Zahl völlig mittelloser RückkehrerInnen aus Konzentrationslagern doch zu einem Umdenken, sodass der Staatssekretär für Finanzen im August 1945 die Weisung erteilte, im Einzelfall eine Art Darlehen zu gewähren, das jedoch keinesfalls 60 % des Kapitalanspruchs überschreiten dürfe.⁴³

Die ungelöste Wohnungsfrage

Während in der Frage der Konten zumindest eine teilweise erste Lösung gelang, blieb das besonders drängende Problem der Wohnungen für RückkehrerInnen⁴⁴ weiterhin ungelöst, wobei insgesamt infolge der Kriegszerstörungen die Wohnungssituation in Wien mehr als angespannt war. Erst im Juni 1945 nahm das Wohnungsamt seine Tätigkeit auf. Bis dahin waren von Parteien und auch Alliierten Wohnungen oft willkürlich beschlagnahmt bzw. vergeben worden.⁴⁵

Der Präsident der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, David Brill, beklagte im Juni 1946 in einer Tageszeitung die enttäuschte Erwartungshaltung der jüdischen NS-Opfer: „Die österreichische Republik hat bisher, obgleich sie bereits über ein Jahr besteht, auch nicht das geringste zur Wiedergutmachung der erlittenen Schäden der jüdischen Bevölkerung unternommen. Wir Juden hören zwar oft freundliche Worte, denen aber keine Taten folgen. [...] Betrachten wir gleich die brennende Frage des jüdischen Heims. Die meisten der überlebenden Juden sind in ihre Heimat zurückgekehrt, ohne daß es ihnen gelingt, ihre frü-

42 Siehe dazu Bailer, Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung, S. 36 f.

43 Staatsamt für Finanzen, Zl. 3807-Kred.Ref.3/45, 27. 8. 1945, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 32. Auf diesem Wege wurde auch die Frage nach der Rückgabe der noch vorhandenen Versicherungspolizzen gelöst.

44 Hier ist anzumerken, dass auch heimkehrende politisch Verfolgte vor ähnlichen Problemen standen, wenn ihnen auch ihre politischen Kontakte da und dort zu Hilfe kamen.

45 Siehe dazu und zum Folgenden: Brigitte Bailer-Galanda / Eva Blimlinger / Susanne Kowarc, „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien. Die Vertreibung der jüdischen Mieter und Mieterinnen aus ihren Wohnungen und das verhinderte Wohnungsrückstellungsgesetz, in: Österreichische Historikerkommission (Hrsg.), „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien [= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 14], Wien–München 2004, S. 91–232, hier 153–216.

here Wohnung, auf die sie doch ein unbestreitbares Recht haben, zu verlangen. [...] Das Unrecht der nationalsozialistischen Ära bleibt bestehen, die Juden können nicht in ihre Wohnungen zurück, derer sie doch schändlich beraubt wurden, und der Arisierer und Räuber kann hohnlachend den fruchtlosen Bemühungen der Juden zusehen.“⁴⁶

1947 erklärte der Wiener Wohnungsstadtrat auf eine Nachfrage der US-Besatzungsmacht bezüglich der schleppenden Wohnungszuweisungen an jüdische Überlebende, dass „es derzeit an einer gesetzlichen Unterlage für die Rückgabe der Wohnungen an die früheren jüdischen Mieter fehle“ und dass bei der Vergabe von Ersatzwohnungen „auch die sozialen Verhältnisse der derzeitigen Mieter Berücksichtigung finden“ müssten, „beispielsweise weil diese tuberkulös, obdachlos, ausgebombt oder kinderreich sind, wogegen die Rückstellungswerber vielfach in geringer Personenzahl ihre frühere große Wohnung beanspruchen“ würden.⁴⁷

In einem Schreiben an die Zeitung der ÖVP-Kameradschaft brachte ein Betroffener die Situation 1948 auf den Punkt: „Und müssen weiter feststellen, daß in unserer Abwesenheit fremde Menschen in unsere Wohnungen sich einnisteten. Damals war ihr Rechtstitel die Illegalität und der alte Kämpfer [verbotene NS-Betätigung und -Mitgliedschaft vor dem „Anschluss“ 1938]. Heute sind sie mit Kind und Kegel entregistriert, sitzen weiterhin in unseren Wohnungen, während wir, notdürftig als Untermieter gelitten, mit drei oder noch mehr Wohnparteien in einer Wohnung, womöglich in der einstmals eigenen, wie ehemals im Konzentrationslager, an dieser Herdenunterkunft zugrunde gehen.“⁴⁸

Trotz intensiver Bemühungen der Israelitischen Kultusgemeinde und internationaler jüdischer Organisationen, wie des American Jewish Committee, des Joint oder des World Jewish Congress, konnte der österreichische Nationalrat die Verabschiedung eines Rückstellungsgesetzes für „arisierter“ Wohnungen erfolgreich verhindern. Mehrere Regierungsvorlagen wurden zwar an ihn übermittelt, um den Wünschen der Westalliierten, insbesondere der US-Besatzungsmacht Genüge zu tun, blieben aber aus politischen Opportunitätsüberlegungen unbehandelt.⁴⁹ 1938 und danach waren Berechnungen der Österreichischen Historikerkommission zufolge ungefähr 60.000 Wohnungen den jüdischen

46 Wiener Kurier, 18. 6. 1946, Abschrift in: ÖstA, AdR/06, BMF-Nachlass Klein, Karton 36.

47 Information der Abteilung 14 an Min. Rat Dr. Klein, 18. 7. 1947, BMVW, Grundzahl 29.160-1/47, Zl. 38.171-1/47, 26. 7. 1947, ÖstA, AdR/06, Bestand BMVW.

48 Waldemar Quaiser, Die Wiedergutmachung, in: Der Freiheitskämpfer, Nr. 7, November 1948.

49 Bailer-Galanda / Blimlinger / Kowarc, „Arisierung“ und Rückstellung, S. 166–192.

MieterInnen entzogen worden. Dieser Masse nun allenfalls rückstellungspflichtiger WohnungsmieterInnen stand die geringe Zahl der Überlebenden und RückkehrerInnen gegenüber, deretwegen die Parteien nicht bereit waren, eine beträchtliche Zahl Wählerinnen und Wähler zu vergrämen. Außerdem galt es bald nach Kriegsende auch, die zurückkommenden Kriegsgefangenen mit Wohnraum zu versorgen, wobei die Re-Integration der Soldaten ohne Zweifel eine demokratiepolitisch gesehen wesentliche Aufgabe darstellte. Bei den oft mittellosen jüdischen Überlebenden stieß die von allen Parteien mit Nachdruck betriebene „Heimkehrerfürsorge“ für die Kriegsgefangenen, die in krassem Gegensatz zur Ignoranz gegenüber den Anliegen der Opfer stand, verständlicherweise auf Befremden. So stellte die IKG in ihrem ersten Tätigkeitsbericht fest, die Behörden hätten begonnen, „den Standpunkt einzunehmen, die Kriegsgefangenen seien die Heimkehrer, für die alles getan werden müsse, die alle Privilegien in Anspruch nehmen können, während unsere Leute nur Rückwanderer seien, die freiwillig zurückgekommen sind, die es lieber nicht hätten machen sollen“.⁵⁰

Die Wohnsituation der jüdischen RückkehrerInnen blieb auch in den Folgejahren schlecht bis katastrophal. Noch 1953 und 1954 musste die IKG Rückkehrer-Heime im 2. und im 9. Bezirk in Wien betreiben, wo die Menschen dicht gedrängt lebten. So standen in der Unteren Augartenstraße für 39 (1952) bzw. 31 (1953) Personen 8 Zimmer und 5 Kabinette zur Verfügung; in der Tempelgasse wohnten 1952 in 17 Zimmern und 7 Kabinetten 63 Menschen, 1953 64 und 1954 71.⁵¹

In den mit der Republik im Juni 1953 aufgenommenen Verhandlungen griff das Committee for Jewish Claims on Austria die Frage des noch immer ausstehenden Wohnungsrückstellungsgesetzes abermals auf, war sich aber bewusst, dass ein solches Gesetz nicht mehr durchzusetzen sein werde.⁵² Mehrere Vorschläge zur Lösung des dringendsten Wohnungsbedarfs wurden von der österreichischen Seite beiseite geschoben und der Wunsch auf ein entsprechendes Rückstellungsgesetz mit der kaum verhohlenen Drohung beantwortet, dann hätten „die Juden“ eben „die Feindschaft“ „vieler Österreicher“ gegen sich. Ein Plan, für jüdische RückkehrerInnen 1.000 Wohnungen in Wien zu errichten, scheiterte am Widerstand von Bürgermeister Franz Jonas.⁵³ Es dauerte bis zum

50 Bericht des Präsidiums der Israelitischen Kultusgemeinde Wien über die Tätigkeit in den Jahren 1945 bis 1948, S. 33 f.

51 Die Tätigkeit der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, S. 82–89.

52 Dazu und zum Folgenden: Österreichische Historikerkommission (Hrsg.), „Arisierung“ und Rückstellung, S. 193–197.

53 Bailer, Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung, S. 358.

Abkommen von Washington 2001, bis die Republik Österreich sich zumindest zu Entschädigungszahlungen für entzogene Mietwohnungen bereit erklärte.

Rückstellungen und Opferfürsorge bis zum Staatsvertrag 1955

Wesentlichen Einfluss auf die österreichische Gesetzgebung zugunsten der NS-Opfer im Allgemeinen, der jüdischen Verfolgten im Besonderen hatte die auf die Moskauer Deklaration von 1943 zurückgehende These von Österreich als dem ersten Opfer der Hitlerschen Aggressionspolitik. Diese die völkerrechtliche Unschuld der wiedergegründeten Republik Österreich an den NS-Verbrechen implizierende Erklärung wurde von den politisch Verantwortlichen nach 1945 bereitwillig aufgegriffen, nicht zuletzt, um für den erhofften Staatsvertrag möglichst günstige Konditionen erzielen bzw. jedwede Reparationsansprüche abwehren zu können. Diese außenpolitisch motivierte und begründete Haltung zeitigte allerdings weitreichende Konsequenzen. Nicht nur entstand daraus die kollektive Unschuldsvermutung für die Republik ebenso wie für alle ihre BewohnerInnen gleichermaßen, sondern es erwuchsens weiters negative Folgen für die überlebenden Opfer des Nationalsozialismus: Die politische Elite befürchtete, dass jedwede Entschädigung der Opfer über existenzsichernde Fürsorgeleistungen bzw. die Rückgabe noch vorhandener und auffindbarer Güter hinaus einem Eingeständnis einer österreichischen Mitverantwortung gleichkommen könnte und daher um jeden Preis zu vermeiden war.⁵⁴ Im Sinne der Forderung der Moskauer Deklaration nach einem eigenen Beitrag Österreichs zu seiner Befreiung konnten die Opfer des Widerstandes gegen das NS-Regime als Nachweis dieses Beitrags instrumentalisiert werden, woraus über viele Jahre hindurch eine Bevorzugung dieser Opfergruppe im Opferfürsorgegesetz und in sozialversicherungsrechtlichen Belangen resultierte. Besondere Schwierigkeiten erfuhren dabei jene jüdischen Überlebenden, die das Land hatten verlassen können und mittlerweile die Staatsbürgerschaft ihres Zufluchtslandes angenommen hatten. Sie blieben bis in die 1950er Jahre von allen Leistungen des Opferfürsorgegesetzes ausgeschlossen, während in Fragen der Vermögensrückstellungen die Staatsbürgerschaft der AntragstellerInnen keinerlei Bedeutung hatte.

54 Ausführlich in Bailer, Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung, S. 40 ff.

Das Opferfürsorgegesetz und seine Praxis

Die Stammfassung des Opferfürsorgegesetzes (OFG) aus 1945, verabschiedet von der provisorischen Staatsregierung, berücksichtigte ausschließlich, wie es im Gesetz hieß, „Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich“. ⁵⁵ Aufgrund der Beschwerden der IKG wurde für die dringend der Befürsorgung bedürftigen jüdischen Opfer ein Ausweg gefunden. 1946 konstituierte sich der von allen drei politischen Parteien (SPÖ, ÖVP und KPÖ) beschickte „Bund der politisch Verfolgten – KZ-Verband“, dem sich auch das im Februar 1946 konstituierte „Aktionskomitee der jüdischen KZler“ (später: „Verband der wegen ihrer Abstammung Verfolgten“) anschloss. ⁵⁶ Da seitens des zuständigen Ministeriums festgestellt wurde, Jüdinnen und Juden könnten nur dann die ohnehin mehr als bescheidenen Vorteile des Gesetzes beanspruchen, wenn sie politischen Einsatz gegen das NS-Regime nachweisen konnten, bescheinigte der KZ-Verband diese politische Betätigung der jüdischen Opfer, was deren Einbeziehung in das Gesetz ermöglichte. ⁵⁷ Auffallend bleibt dabei, dass damals bereits (so wie bis weit in die Zweite Republik hinein) jüdische Opfer zu politischen Opfern wurden und der rassistische Charakter ihrer Verfolgung verdrängt wurde.

Die mangelhaften Leistungen dieses ersten OFG sowie der Ausschluss aller jener NS-Opfer, die nicht aktiv gegen das Regime gekämpft hatten, führten bereits 1947 zu einer grundlegenden Novellierung des Gesetzes, das seit damals zwei Kategorien von Opfern vorsieht: jene, die aufgrund ihres aktiven Widerstandes geschädigt, und jene, die „nur“ verfolgt worden waren, oder, wie es in der Diktion des Sozialministeriums hieß, „passiv“ zu Schaden gekommen waren. Zur offiziellen Begründung dieser Erweiterung wurden jedoch nicht die jüdischen Opfer, sondern wegen geringfügiger Delikte, wie zum Beispiel nach dem Heimtückegesetz, verurteilte politische Opfer herangezogen. ⁵⁸ Dieser damals festgeschriebene „selektive

⁵⁵ StGBI 90/1945.

⁵⁶ Zur Geschichte des Bundesverbandes siehe Brigitte Bailer, Der KZ-Verband. Informationen zu einer wesentlichen Quelle des Projekts der Namentlichen Erfassung der Opfer politischer Verfolgung, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Jahrbuch 2007, Wien 2007, S. 36–49; Bailer, Konkurrenz – Konflikt – Spielball der Politik.

⁵⁷ Bailer, Wiedergutmachung, S. 141.

⁵⁸ Vgl. Bericht des Bundesministers für Soziale Verwaltung, Zl. 59.640-OF/47, Beilage zum Protokoll der 71. Sitzung des Ministerrats der Republik Österreich, 13. 6. 1947, ÖStA, AdR, MRP.

Opferbegriff⁵⁹ kennzeichnet das OFG im Übrigen trotz annähernd 70 Novellen bis heute.

Für die jüdischen Opfer verbesserte sich fürs Erste gar nichts, da eine Amtsbescheinigung, die alleine zum Bezug von Renten berechnigte, nach wie vor an den aktiven Einsatz „um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewusstes Österreich“⁶⁰ geknüpft war. Mit der Auflösung des überparteilichen „Bundes der politisch Verfolgten“ im März 1948⁶¹ fiel die Möglichkeit der erwähnten Gefälligkeitsbestätigung weg, sodass selbst schwer in ihrer Gesundheit geschädigte jüdische Überlebende keine Existenzsicherung durch das OFG mehr erhalten konnten. Zur Behebung dieser untragbaren Situation begannen noch im März 1948 die Planungen für eine entsprechende Novellierung des OFG, die dann allerdings erst 1949 im Nationalrat beschlossen wurde. Mit dieser Novellierung konnten jedoch nur jene jüdischen Opfer in den Genuss einer Amtsbescheinigung kommen, die aufgrund der nationalsozialistischen Gesetzgebung mindestens sechs Monate hindurch in KZ-Haft bzw. mindestens ein Jahr in „normaler“ Haft gewesen waren. Erst mit der 4. Novelle vom 14. Juli 1949 kamen dann noch jene hinzu, die infolge einer Haft – unabhängig von deren Dauer – oder einer Misshandlung durch Organe der NSDAP oder andere staatliche Stellen in ihrer Gesundheit so schwer geschädigt waren, dass ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 % eingeschränkt war. Damit war eine deutliche Diskriminierung der Verfolgungsopfer gegenüber den aktiven WiderstandskämpferInnen gegeben, denn bei Vorliegen eines aktiven Einsatzes gegen das NS-Regime reichte eine Gesundheitsschädigung im Ausmaß von 50 % zur Erlangung einer Amtsbescheinigung.⁶² Diese diskriminierende Unterscheidung fiel erst mit der 16. Novelle zum Opferfürsorgegesetz mit Wirkung vom 1. Jänner 1964 weg.

Da das OFG jedoch die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufrechte österreichische Staatsbürgerschaft voraussetzte, blieben alle ehemaligen ÖsterreicherInnen von allen fortlaufenden Leistungen des OFG wie Renten ausgeschlossen.

59 Walter J. Pfeil, Die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus im österreichischen Sozialrecht, Wien–München 2004 [= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 29/1], S. 42.

60 § 1 OFG 1947, BGBl. 183/1947.

61 Bailer, KZ-Verband, S. 47 f.

62 Vgl. dazu auch: Das Opferfürsorgegesetz. Gemeinverständliche Erläuterungen des Gesetzes und seiner Durchführungsvorschriften, hrsg. v. Ministerialrat Dr. Eduard Tomaschek, Wien 1950, S. 81. Vgl. das Kapitel IV. 1. Die Frage der verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden.

Angesichts der Rückgabe aufgrund des Nationalsozialistengesetzes der österreichischen Regierung beschlagnahmt gewesenen Eigentums an ehemalige Nationalsozialisten sowie deren Wiedereinstellung und Nachzahlung von Gehältern für die Zeit der Außerdienststellung forderten die politischen Opferverbände ab Ende der 1940er Jahre für ihre Mitglieder zumindest eine Entschädigung für erlittene Haftzeiten, die schließlich 1952 mit der siebenten Novelle zum Opferfürsorgegesetz umgesetzt wurde.⁶³ Einen Antrag auf Haftentschädigung konnten aber nur bereits nach dem OFG anerkannte Opfer stellen, sodass neben den im Ausland lebenden Jüdinnen und Juden auch die ausgesiedelten Kärntner SlowenInnen und die in Lackenbach inhaftiert gewesenen Roma von der Haftentschädigung ausgeschlossen blieben, da weder die Aussiedlungslager noch das Lager Lackenbach als Haftstätten anerkannt wurden. Auf Intervention der US-amerikanischen und der britischen Besatzungsmacht wurde nur ein Jahr später in einer neuerlichen Novelle die Zuerkennung einer Haftentschädigung unabhängig von der gegenwärtigen Staatsbürgerschaft der AntragstellerInnen ermöglicht. Dies half den vertriebenen Jüdinnen und Juden, allerdings nicht den Roma, da der Haftcharakter des Lagers Lackenbach weiterhin nicht anerkannt wurde, sondern ab der 12. Novelle des OFG nur als „Freiheitsbeschränkung“ gewertet wurde.⁶⁴

Die Rückstellungen in der NS-Zeit entzogenen Eigentums

Der österreichischen Regierung und den politischen Eliten war bewusst, dass hinsichtlich der in der NS-Zeit entzogenen Vermögen Handlungsbedarf bestand. Seitens der Sozialdemokratie, aber auch der KPÖ bestanden ideologische Vorbehalte gegen die Wiederherstellung „kapitalistischer“ Vermögen, sodass anfangs keine Rückgabe des entzogenen Vermögens an die einzelnen Geschädigten, sondern das Einbringen aller entzogenen Vermögen in einen Fonds zugunsten überlebender NS-Opfer in Österreich angedacht wurde. Erst die klaren Forderungen der Alliierten auf Rückstellung in der NS-Zeit entzogener Vermögen, wie sie unter anderem in den ersten Entwürfen zum Staatsvertrag 1946 zum Ausdruck kamen, führten zu einem Umdenken, das in den Beschluss zur Naturalrestitution mündete.⁶⁵

63 Bailer, Wiedergutmachung, S. 62–72.

64 Ebenda, S. 182.

65 Vgl. dazu ausführlich Bailer, Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung, S. 34–43, 57–73.

Dem Abschluss eines Staatsvertrages ordnete die österreichische Politik bis 1955 absolut prioritäre Bedeutung zu.⁶⁶ Dies sowie die Marshallplanhilfe auf der einen und die als Bedrohung empfundene sowjetische Präsenz auf der anderen Seite räumten in der österreichischen Wahrnehmung den Westalliierten, insbesondere den USA, beträchtlichen Einfluss auf die österreichische Politik ein. Dies ermöglichte es den Westalliierten, den Staatsvertrag bzw. dessen Entwürfe als Druckmittel zur Durchsetzung der Restitutionsgesetzgebung sowie deren Aufrechterhaltung einzusetzen.

Im Juli 1946 und im Februar 1947 verabschiedete der österreichische Nationalrat die ersten drei von insgesamt sieben Rückstellungsgesetzen. Diese drei Gesetze bildeten den Kern der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung, den noch folgenden vier weiteren Gesetzen kam eher marginale Bedeutung zu. 1949 war die Rückstellungsgesetzgebung abgeschlossen.

Die sieben Rückstellungsgesetze folgten keiner Systematik. Orientierten sich die ersten drei einerseits an der Form des Vermögensentzugs, andererseits aber vor allem am gegenwärtigen Inhaber des entzogenen Vermögens, bezogen sich die übrigen vier auf spezifische Kategorien entzogenen Vermögens. Der Vollzug der Gesetze oblag je nach Gesetz unterschiedlichen Behörden – einerseits Institutionen der Finanzverwaltung, andererseits Gerichten bzw. dort eingerichteten Rückstellungskommissionen.

Die ersten beiden Rückstellungsgesetze betrafen entzogene Vermögen, die sich in der Verwaltung⁶⁷ bzw. im Eigentum⁶⁸ der Republik Österreich befanden. Gegen den Vollzug dieser Gesetze regte sich kaum politischer oder öffentlicher Widerstand. Untersuchungen des Vollzugs im Rahmen der Forschungen der Österreichischen Historikerkommission gelangten zu interessanten Ergebnissen: War im Bereich der Finanzverwaltung – die wichtigste Rolle spielte dabei die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, da in ihre Zuständigkeit der größte Teil der entzogenen Vermögen fiel – unter den zuständigen Beamten und Behördenvertretern kaum verhohlener Antisemitismus klar nachzuweisen, so wurde die Rückstellungsgesetzgebung ungeachtet dessen vergleichsweise korrekt vollzogen. Die Verfahren dauerten – nicht zuletzt aufgrund eklatanten Personalmangels und daraus resultierender Überforderung der Behörde – zwar unverhältnismäßig lange, trotzdem ende-

66 Zur Rolle des Staatsvertrags für die Rückstellungsgesetzgebung siehe Brigitte Bailer-Galanda, Staatsvertrag und Rückstellungen, in: Arnold Suppan / Gerald Stourzh / Wolfgang Mueller (Hrsg.), Der österreichische Staatsvertrag 1955: Internationale Strategie, rechtliche Relevanz, nationale Identität, Wien 2005, S. 655–674.

67 Erstes Rückstellungsgesetz v. 26. 7. 1946, BGBl 156/1946.

68 Zweites Rückstellungsgesetz v. 6. 2. 1947, BGBl 53/1947.

te die überwältigende Mehrheit der Fälle nach dem Ersten und dem Zweiten Rückstellungsgesetz positiv für die AntragstellerInnen, in der überwältigenden Mehrheit Jüdinnen und Juden.⁶⁹

Die Hauptzahl der Rückstellungsfälle wurde nach dem Dritten Rückstellungsgesetz⁷⁰ abgehandelt, das die Restitution von in den Händen von Einzelpersonen oder juristischen Personen befindlichen entzogenen Eigentums regelte und dessen Vollziehung bei den Landesgerichten für Zivilrechtssachen eingerichteten Rückstellungskommissionen übertragen wurde. Wie Untersuchungen im Rahmen der Österreichischen Historikerkommission zeigten, zerfiel die Spruchpraxis der Rückstellungskommissionen in zwei deutlich trennbare Phasen: In einer ersten Phase bis ungefähr 1948 entschieden die Kommissionen mehrheitlich zugunsten der RückstellungswerberInnen, was sich in der Folge vor dem Hintergrund wachsender öffentlicher Kritik an der Rückstellungsgesetzgebung und dem Erstarken der rückstellungsfeindlichen Argumentation im österreichischen Nationalrat deutlich änderte.⁷¹ Einzelne Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes boten der Rechtsprechung beträchtlichen Spielraum, woraus ein Nachteil für die RückstellungswerberInnen erwuchs. Insbesondere jene Bestimmung erwies sich als äußerst problematisch, die vorsah, dass ein Rückstellungswerber jenen Teil des Kaufpreises, den er zur freien Verfügung erhalten hatte, dem Käufer, also meist dem „Ariseur“ zurückzuzahlen habe. Diesen Kaufpreis hatte der Geschädigte aber nie in die Hand bekommen, sondern dieser musste zumeist auf ein Sperrkonto einbezahlt werden, von dem die NS-Finanzverwaltung angebliche oder tatsächliche Steuerrückstände ebenso abbuchte wie „Judenvermögensabgabe“ und „Reichsfluchtsteuer“. Die Rückstellungskommissionen interpretierten ab den späten 1940er Jahren diese für diverse diskriminierende Abgaben herangezogenen Teile des Kaufpreises als zugunsten der geschädigten EigentümerInnen verwendet, was diese nunmehr zwang, nie erhaltene Beträge „zurück“zuzahlen.⁷² Dies stellte viele RückstellungswerberInnen vor beträchtliche Schwierigkeiten, sie waren damit

69 Peter Boehmer, Die Bundesministerien für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und für Finanzen, S. 38; ders., Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, S. 173, 194, in: Österreichische Historikerkommission (Hrsg.), Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen [= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 5], Wien–München 2003.

70 3. Rückstellungsgesetz v. 6. 2. 1947, BGBl 54/1947.

71 Franz-Stefan Meissel / Thomas Olechowski / Christoph Gnant, Untersuchungen zur Praxis der Verfahren vor den Rückstellungskommissionen, Wien–München 2004 [= Die Verfahren vor den österreichischen Rückstellungskommissionen, Bd. 2], S. 126 ff.

72 Ebenda, S. 127; Jabloner et al., Schlussbericht, S. 272 ff.

gezwungen, ihr Eigentum sozusagen zurückzukaufen. Wer das nicht konnte oder wollte, musste auf mehr oder weniger gerechte Vergleiche eingehen, was wohl die hohe Zahl der Verfahren, die mit einem Vergleich anstatt einer Eigentumsrückübertragung endeten, mit erklärt.

Da das Dritte Rückstellungsgesetz unmittelbar in die Lebensverhältnisse der InhaberInnen entzogener Vermögen eingriff, löste es heftige, allzu oft mit antisemitischen Anspielungen geführte politische Debatten aus. Mit dem „Verband der Rückstellungsbetroffenen“ gaben sich die Rückstellungsgegner auch eine eigene Organisationsstruktur, die bis in die 1970er Jahre bestehen blieb.⁷³ Auf parlamentarischer Ebene waren es insbesondere der Wirtschaftsflügel der ÖVP als auch die 1949 gegründete Vorgängerpartei der FPÖ, damals ein Sammelbecken ehemaliger Nationalsozialisten, die die Möglichkeit zur Erhebung von Ansprüchen nach der Rückstellungsgesetzgebung möglichst rasch beendet sehen wollten. Sie argumentierten mit der angeblichen Unsicherheit, die diese Gesetzgebung in Kreisen der Unternehmer und Gewerbetreibenden auslöste, und stellten die Vorstellung in den Raum, nach einem Auslaufen der Rückstellungsgesetzgebung könne das entzogene Vermögen letztlich ungehindert in den Händen der „Ariseure“ oder deren Nachfolger verbleiben. Mit diesem Ansinnen stießen Regierung und Nationalrat auf den entschiedenen Widerstand der Westalliierten, sodass die Rückstellungsgesetze letztlich bis Mitte 1954 in Geltung blieben.⁷⁴ Erblose bzw. nicht beanspruchte entzogene Vermögen wurden – sofern sie eruiert werden konnten – ab 1957 von den aufgrund des Staatsvertrags gegründeten Sammelstellen zur Erfassung solcher Vermögen beansprucht.⁷⁵

Die Rückstellungsgesetzgebung wies jedoch zahlreiche Probleme zu Lasten der RückstellungswerberInnen auf, die vom Gesetzgeber zum Teil so nicht intendiert gewesen waren, aber den politischen Rahmenbedingungen der Rückstellungen geschuldet waren, wie sie oben kurz skizziert wurden:

In Entsprechung zur Ablehnung von Entschädigungsleistungen für NS-Opfer blieben die Rückstellungsgesetze auf die Naturalrestitution noch vorhandener und auffindbarer entzogener Vermögen beschränkt. Dies reduzierte die Rückstellung primär auf unbewegliches Vermögen wie Grundbesitz und große

73 Bailer, Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung, S. 169 f.

74 Ausführlich dazu Bailer, Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung, S. 162–182, 225–253; knapper: Dies., Rückstellungen und Entschädigungen – eine Rücknahme des Vermögensentzugs während des NS-Regimes, in: Dies. / Eva Blimlinger, Vermögensentzug – Rückstellung – Entschädigung. Österreich 1938/1945–2005, Innsbruck 2005 [= Österreich – Zweite Republik. Befund, Kritik, Perspektive, Bd. 7], S. 40–69, hier 46 f.

75 Dazu später im vorliegenden Beitrag.

Betriebe. Rund zwei Drittel der jüdischen Betriebe, vor allem kleine Handelsbetriebe, waren nach 1938 auf österreichischem Gebiet liquidiert worden⁷⁶, sodass deren ehemalige EigentümerInnen keine Rückstellungsansprüche erheben konnten. Schwierig gestaltete sich weiters vor allem die Rückerstattung mobilen Besitzes wie Kunstwerke, Antiquitäten, aber auch Möbel und Hausrat, da deren Feststellung und Identifizierung auf beträchtliche Hindernisse stieß.⁷⁷ Große Kunstsammlungen und Bibliotheken fanden sich in öffentlichen Museen und auch der österreichischen Nationalbibliothek wieder. Das mobile Eigentum der DurchschnittsbürgerInnen, meist nach Flucht oder Deportation über das Wiener Dorotheum bzw. eine eigens dafür eingerichtete Dienststelle der Gestapo Wien, die VUGESTA, versteigert, blieb unauffindbar. Bei der Rückstellung vor allem von Kunstsammlungen versuchten die österreichischen Behörden und Museen unter Druckausübung auf die Rückstellungsberechtigten zumindest die wertvollsten Stücke für ihre Sammlungen zurückzuhalten. Der Bereich der Kunstrückstellung beschäftigt bekanntlich bis heute die Provenienzforschungskommission.

Die aus der mangelnden Systematik der Gesetze sowie aus der unregelmäßigen Verlängerung der Antragsfristen resultierende unübersichtliche Situation erschwerte vor allem den Anspruchsberechtigten im Ausland den Zugang zum Recht, die sich nur schwer die notwendigen Informationen dazu beschaffen konnten oder auf in Österreich tätige Anwälte angewiesen blieben.

Für einzelne Vermögenskategorien schließlich gab es überhaupt keine Rückerstattungsmöglichkeiten. Dies waren Urheberrechte, Konzessionen (Berechtigung zur Ausübung bestimmter Berufe, wie Apotheker), aber vor allem auch die oben erwähnten Mietrechte.

Die fehlenden Entschädigungen, vor allem für entzogene Bankkonten, Wertpapiere und Versicherungspolizzen, aber auch bei Plünderungen, sogenannten „wildem Arisierung“ und Ähnlichem geraubtes Bargeld nahm das Committee for Jewish Claims against Germany (Claims Committee) zum Anlass, 1953 diesbezügliche Verhandlungen mit der österreichischen Bundesregierung zu fordern. Zuerst waren diese Österreich betreffenden Ansprüche gegenüber der BRD in den Verhandlungen zum Vertrag von Luxemburg 1952 geltend gemacht worden. Die BRD hatte jedoch dezidiert auf die österreichische Verantwortung verwiesen und eine Übernahme dieser Entschädigungsleistungen abgelehnt.⁷⁸ Zur Führung der Gespräche mit Österreich wurde das

⁷⁶ Jabloner et al., Schlussbericht, S. 97–101.

⁷⁷ Österreichische Historikerkommission (Hrsg.), „Arisierung“ von Mobilien, Wien–München 2004 [= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 15].

⁷⁸ Bailer, Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung, S. 282 f.

Committee for Jewish Claims on Austria gegründet, dem nach anfänglichem Zögern der für diesen Zweck gegründete Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinden beitrug. Die IKG stand unter doppeltem Druck: Einerseits hatte sie als Vertreterin der österreichischen Jüdinnen und Juden selbstverständlich diese Forderungen zu den ihren zu machen, andererseits wurde ihre der SPÖ zugehörige Führung von Parteichef und Vizekanzler Adolf Schärf unter Druck gesetzt, keine „gegen“ Österreich gerichteten Verhandlungen zu unterstützen.⁷⁹ Angesichts des hinhaltenden Widerstands der österreichischen Seite, die hochrangige Beamte in die Gespräche schickte, um diesen Unterredungen jeden offiziellen Charakter zu nehmen, zogen diese sich unverhältnismäßig lange dahin. Anfang 1955 gelangten die Verhandler schließlich zu einer Einigung, die die Schaffung eines Hilfsfonds für verfolgungsbedingt bedürftige ehemalige ÖsterreicherInnen im Ausland vorsah. Diese Einmalzahlungen aus dem Fonds sollten – in Absprache mit dem Claims Committee – als Ersatz für den Ausschluss dieser Opfergruppe aus dem Opferfürsorgegesetz geleistet werden.⁸⁰ Zuvor war die österreichische Seite vor allem von der US-Besatzungsmacht zu diesem Abschluss gedrängt worden, die diesen mit der Ratifizierung des Staatsvertrags durch den US-Senat indirekt junktimierte.⁸¹

Der Staatsvertrag als Wende

Der Staatsvertrag verpflichtete Österreich in Artikel 26 einerseits zur Rückstellung entzogener Vermögen, andererseits zur Erfassung des erblos gebliebenen Vermögens und dessen Nutzung zugunsten der Überlebenden. Da viele jüdische Familien durch die Shoah zur Gänze ausgerottet worden waren, waren beträchtliche Werte nach den Rückstellungen unbeanspruchte geblieben. Bereits 1948 war das American Jewish Joint Distribution Committee an die österreichische Bundesregierung mit der Bitte herangetreten, der IKG eine Anleihe auf das erblose jüdische Vermögen zu gewähren, um ihr die erforderlichen Fürsorgeleistungen für die Überlebenden zu erleichtern. Dies war von der Regie-

79 Dazu und zum Folgenden: Bailer, Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung, S. 293–296, 308 ff., 348–378. Zum Ablauf der Verhandlungen und der Position der IKG siehe auch Helga Embacher, Die Restitutionsverhandlungen mit Österreich aus der Sicht jüdischer Organisationen und der Israelitischen Kultusgemeinde, Wien–München 2004 [= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 27].

80 Fortlaufende Zahlungen aus dem OFG wären in einigen der neuen Heimatländer der ehemaligen ÖsterreicherInnen auf deren dortige Pensionen bzw. Renten angerechnet worden.

81 Bailer, Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung, S. 370 f.

rung – intern im Ministerrat übrigens mit unverhohlenen antisemitischen Argumenten⁸² – abgelehnt worden. Vor allem wurde in einer völligen Fehleinschätzung des Ausmaßes des nationalsozialistischen Massenmords die Summe der erblos gebliebenen Vermögen um vieles zu gering angenommen: Die Deckung der vom Joint geforderten Summe von 25 Millionen Schilling durch das erblose Vermögen wurde angezweifelt, während sich letztlich das von den Sammelstellen ab 1957 erfasste erblose Vermögen auf 300 Millionen Schilling belief. Erst die Unterstützung durch die US-Besatzungsmacht bewog die Bundesregierung nach einem neuerlichen Vorstoß des Joint eine Anleihe von 5 Millionen Schilling zu gewähren.⁸³

Aufgrund des Staatsvertrages wurden 1957 zwei Sammelstellen gegründet: Sammelstelle A zur Erfassung des erblosen Vermögens jüdischer Opfer⁸⁴ und Sammelstelle B zur Erfassung jenes der übrigen ums Leben gekommenen Opfer.⁸⁵ Die Sammelstellen gaben sich eine gemeinsame Geschäftsführung und erhoben die Ansprüche auf das erblose Vermögen gemeinsam, d. h. sie führten Rückstellungsverfahren für unbeanspruchte gebliebene entzogene Vermögen⁸⁶, mehrheitlich Liegenschaften, die sie dann verkauften oder die der Rückstellungsgegner ihnen ablöste. Am Ende dieser Tätigkeit wurde in mühsamen Verhandlungen ein Aufteilungsschlüssel des Erlöses von 80 % für Sammelstelle A und 20 % für Sammelstelle B festgelegt. Diese Mittel wurden – entsprechend einer Vereinbarung mit dem Claims Committee – für in Österreich lebende NS-Opfer verwendet.

Die gleichfalls in Artikel 26 des Staatsvertrags enthaltene Verpflichtung zur Rückstellung entzogener Vermögen sah Österreich durch die Rückstellungsgesetzgebung als erfüllt an. Die Westalliierten unter Führung der USA nahmen die Bestimmungen des Artikel 26 jedoch zum Anlass, die vom Committee for Jewish Claims on Austria erhobenen und unerfüllt gebliebenen Entschä-

82 132. Sitzung des Ministerrats, Figl I., 9. 11. 1948, ÖStA, AdR/04, MRP. Die Diskussion findet sich als „vertraulich“ nicht im Protokoll, sondern liegt gesondert bei. Abgedruckt auch bei Knight, „Ich bin dafür“, S. 195 ff.

83 Zu den Verhandlungen 1948/49 siehe Bailer, Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung, S. 200–211.

84 Als jüdisches Opfer galt, wer mit Stichtag 31. 12. 1937 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatte.

85 Zur Geschichte und Arbeit der Sammelstellen siehe: Margot Werner / Michael Wladika, Die Tätigkeit der Sammelstellen, Wien–München 2004 [= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 28]; sowie Bailer, Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung, S. 415, 418–421, 461–473, 527–540.

86 Ermöglicht wurde ihnen dies durch das dafür beschlossene 4. Rückstellungsanspruchsgesetz.

digungsforderungen zu den ihren zu machen und Österreich abermals damit zu konfrontieren. Dabei handelte es sich vor allem um eine Abgeltung der diskriminierenden Steuern (Judenvermögensabgabe, Reichsfluchtsteuer), Verlust von Bankkonti, Wertpapieren und Bargeld. In einem Zwischenschritt wurde 1958 ein, aus heutiger Sicht allerdings äußerst unbefriedigendes, Gesetz zur Entschädigung entzogener Versicherungspolizzen verabschiedet.⁸⁷ 1959 unterzeichneten Österreich, die USA, Großbritannien und Frankreich einen Notenwechsel, in dem Österreich die Errichtung eines mit sechs Millionen Dollar plus 10 % Verwaltungskosten dotierten Fonds zur Abgeltung dieser Schäden (Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter – Abgeltungsfonds) zusagte. Bis zur Umsetzung dieser Zusage dauerte es allerdings nochmals zwei Jahre, da die Vertreter der politisch Verfolgten im österreichischen Nationalrat ihre Zustimmung dazu von der Verabschiedung von Entschädigungsmaßnahmen auch für ihre Klientel, vor allem einer Erweiterung des Opferfürsorgegesetzes, abhängig machten. Hier wurde die Konkurrenz zwischen jüdischen Opfern und politischen Opfern, die auch nach 1945 die Debatte geprägt hatte, abermals deutlich.⁸⁸ Ermöglicht wurde die Beschlussfassung des Abgeltungsfondsgesetzes letztlich durch den erfolgreichen Abschluss der Entschädigungsverhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland. Im Abkommen von Bad Kreuznach sagte die BRD 1961 Zahlungen zu einer umfassenden Novellierung des Opferfürsorgegesetzes und zu einer Erweiterung sozialversicherungsrechtlicher Maßnahmen ebenso zu wie eine Beteiligung an den Kosten der Integration der 1945 vertriebenen sogenannten „Volksdeutschen“.⁸⁹

Die nun durchgesetzte Novellierung des OFG brachte auch bedeutende Verbesserungen für die jüdischen Opfer des NS-Regimes, allerdings wurden nicht alle auch für den Personenkreis der ehemaligen ÖsterreicherInnen wirksam. Zusätzlich zur Haftentschädigung wurde nun eine Entschädigung für Zeiten der Freiheitsbeschränkung, für das Leben im Verborgenen, das erzwungene Tragen des Judensterns sowie Einkommens- und Ausbildungsschäden in das Gesetz aufgenommen, um hier nur die wesentlichsten Änderungen zu nennen.⁹⁰

87 Clemens Jabloner et. al., Schlussbericht, S. 356–360.; zur Kritik siehe auch Albert Sternfeld, *Betrifft: Österreich. Von Österreich betroffen*, Wien 1990, S. 206–209.

88 Bailer, *Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung*, S. 408–461; zum Thema der Opferkonkurrenz dies., *Konkurrenz – Konflikt – Spielball der Politik*.

89 Bailer, *Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung*, S. 473–527.

90 Ausführlicher: Bailer, *Wiedergutmachung*, S. 93–96; Pfeil, *Die Entschädigung von Opfern*, S. 49 ff.

Neue Entschädigungsmaßnahmen zu Ende des Jahrhunderts

Abgesehen von weiteren Novellierungen des Opferfürsorgegesetzes und vor allem sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen⁹¹ schien Anfang der 1960er Jahre die Entschädigungsdebatte zu einem Ende gekommen zu sein. Abgesehen von geringfügigen Erweiterungen im folgenden Jahrzehnt⁹² änderte sich dies erst gegen Ende der 1980er Jahre einerseits durch neue, die Opfertheorie in Frage stellende Arbeiten junger ZeithistorikerInnen⁹³, andererseits durch die Diskussion rund um die – von ihm selbst deutlich verharmloste – Kriegsvorgangene Kurt Waldheims 1986 sowie durch die unzähligen Publikationen und Veranstaltungen des Gedenkjahres 1988⁹⁴. Schließlich waren es dann 1988 Kurt Waldheim selbst – damals wenig beachtet – und 1991 – mit deutlich mehr öffentlicher Beachtung – der damalige österreichische Bundeskanzler Franz Vranitzky sowie Bundespräsident Thomas Klestil 1994⁹⁵, die erstmals öffentlich eine Mitverantwortung von ÖsterreicherInnen an den Verbrechen des NS-Regimes eingestanden. Die überlebenden NS-Opfer erhofften sich als Folge dieses Eingeständnisses durch den Bundeskanzler neuerliche Entschädigungsleistungen der Republik für die zahlreichen noch immer offenen Ansprüche.⁹⁶ Insbesondere die ehemaligen ÖsterreicherInnen sahen sich – durchaus berechtigt – nach wie vor als Benachteiligte der österreichischen Zahlungen und drängten auf einen neuerlichen Anlauf zur Lösung offener Fragen. Anlässlich des 50. Jahrestages der Befreiung Österreichs vom NS-Regime wurde nach längerer Vorbereitungszeit 1995 der Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus geschaffen⁹⁷, der unmittelbar beim Parlament angesiedelt wurde, bewusst abseits der bisherigen Behördenstrukturen rund um die Vollziehung des Opferfürsorgegesetzes, deren restriktives Vorgehen gegenüber den NS-Opfern zu diesem Zeitpunkt immer wieder öffentliche Kri-

91 Siehe dazu: Pfeil, Die Entschädigung von Opfern, S. 286–413.

92 Bailer, Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung, S. 548–556.

93 Z. B. Hans Safrian / Hans Witek, Und keiner war dabei. Dokumente des alltäglichen Antisemitismus in Wien 1938, Wien 1988; Knight, „Ich bin dafür“.

94 Eine Auflistung findet sich in den Mitteilungen des DÖW, 1988.

95 Jabloner et al., Schlussbericht, S. 22.

96 Eine dieser Stimmen: Sternfeld, Betrifft: Österreich.

97 Jabloner et al., Schlussbericht, S. 435 f.; Bailer, Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung, S. 596 f.; 10 Jahre Nationalfonds: Zahlen, Daten, Fakten. Nationalfonds der Republik Österreich für die Opfer des Nationalsozialismus. Allgemeiner Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus, hrsg. v. Nationalfonds der Republik Österreich, Wien 2005.

tik hervorgerufen hatte.⁹⁸ Der Nationalfonds sah nun erstmals Zahlungen an alle Opfer des Nationalsozialismus vor, auch an jene, die bis dahin von allen Leistungen ausgeschlossen gewesen waren, wie als sogenannte „Asoziale“ Verfolgte, Opfer der NS-Medizinverbrechen oder Homosexuelle. Da die Antragstellung an keinerlei Vorgaben bezüglich der Staatsbürgerschaft geknüpft war, konnten auch tausende Überlebende aus dem Ausland die Zahlungen des Fonds beanspruchen.⁹⁹ Diese sind allerdings nicht als „Entschädigungen“ definiert, sondern als „freiwillige Geste“ der Republik gegenüber den Opfern.

Nur rund ein Jahrzehnt später kam noch einmal Bewegung in den Themenkomplex Rückstellung und Entschädigung, die internationalen Entschädigungsdebatten berührten letztlich auch Österreich. Vor dem Hintergrund dieser internationalen Diskussionen, die sich im Falle Österreich um „arisierte“ Kunstwerke entzündeten¹⁰⁰, wurde 1998, unter anderen auf Anregung des damaligen Präsidenten der IKG Wien Ariel Muzicant, eine unabhängige Historikerkommission eingesetzt. Die Kommission erhielt den Auftrag zur Erforschung des „Vermögensentzugs auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit sowie Rückstellungen sowie Entschädigungen (sowie wirtschaftliche und soziale Leistungen) der Republik Österreich ab 1945“.¹⁰¹ Zwischenberichte dieser Kommission einerseits zur Zahl der vermutlich noch lebenden ehemaligen ZwangsarbeiterInnen¹⁰² sowie zum Entzug und der Nicht-Rückstellung von Mietrechten¹⁰³ lieferten die inhaltliche Basis für die Errichtung eines Fonds zur späten Entschädigung ehemaliger ZwangsarbeiterInnen („Versöhnungsfonds“)¹⁰⁴ ebenso wie für die um die Jahrtausendwende stattgefundenen neuerlichen Verhandlungen zwischen Opfervertretern und Anwälten auf der einen und österreichischen RepräsentantInnen auf der anderen Seite. Diese Verhandlungen mündeten in ein in Washington im Jänner 2001

98 Bailer, Wiedergutmachung. Die Verfasserin wurde in der Folge als Expertin sowohl von der politischen Ebene als auch von der IKG Wien herangezogen.

99 Siehe dazu die Darstellungen auf der Website des Nationalfonds www.nationalfonds.org

100 Es ging dabei um vier Bilder der Schiele-Sammlung des Kunstsammlers Rudolf Leopold.

101 Zur Entstehung, Auftrag und Arbeitsweise der Historikerkommission siehe Jabloner et al., Schlussbericht, S. 17–39.

102 Österreichische Historikerkommission (Hrsg.), Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen auf dem Gebiet der Republik Österreich 1939–1945. Mit Beitr. v. Mark Spoerer, Florian Freund, Bertrand Perz. Zwangsarbeit auf dem Gebiet der Republik Österreich 1, Wien–München 2004 [= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 26/1].

103 Österreichische Historikerkommission (Hrsg.), „Arisierung“ und Rückstellung.

104 Hubert Feichtlbauer, Zwangsarbeit in Österreich 1938–1945. Fonds für Versöhnung, Friede und Zusammenarbeit. Späte Anerkennung, Geschichte, Schicksale, Wien 2005.

unterzeichnetes Abkommen, das nochmals Entschädigung für bis dahin nicht berücksichtigte Vermögenskategorien vorsah – für die erwähnten liquidierten Betriebe ebenso wie für den bis dahin unentschädigt gebliebenen Entzug von Mietrechten. Weiter sah ein spezielles Verfahren ein neuerliches Aufgreifen unzureichender Rückstellungsentscheidungen vor.¹⁰⁵ Wie sich mittlerweile herausstellte, hatten alle Beteiligten, auch die Opfervertreter, das Ausmaß der noch unerledigten Forderungen und Schäden grob unterschätzt. Die für diese letzte Entschädigung vorgesehene Summe reichte bei weitem nicht aus, alle berechtigten Forderungen auch nur einigermaßen angemessen zu befriedigen.

1999 wurde ein eigens geschaffenes Kunstrückgabegesetz verabschiedet. Die darin normierte, beim Bundesdenkmalamt angesiedelte Provenienzforschungskommission berät aufgrund ihrer Recherchen den im Unterrichtsministerium angesiedelten Kunstrückgabebeirat in Fragen der Rückgabe in öffentlichen Museen und ganz allgemein im Bundeseigentum befindlicher entzogener Kunstgegenstände.¹⁰⁶ Seither haben sich auch einige Bundesländer dieser selbst auferlegten Rückstellungsverpflichtung angeschlossen.

Epilog

Weder das vom NS-Regime unter Mitwirkung zahlreicher ÖsterreicherInnen verursachte unermessliche Leid für die Jüdinnen und Juden, nicht der Massentod, noch nicht einmal der Totalentzug jeglicher Habe, die ein Mensch sein eigen nennen kann, können durch gesetzliche Maßnahmen „wieder gut gemacht“ werden, wie der euphemistische Begriff der „Wiedergutmachung“ nahelegt. Es können aber Ungerechtigkeiten beseitigt, unrecht erworbenes Gut zurückgegeben und für die Überlebenden das Leben wieder erträglich und leichter gemacht werden. Und nicht zuletzt muss ihr Schicksal öffentliche Anerkennung finden. Alles das hat Österreich nur sehr zögernd, Schritt für Schritt

105 Siehe dazu auch den entsprechenden Abschnitt auf www.nationalfonds.org. Zur Geschichte siehe Jabloner et al., Schlussbericht, S. 439–446; Brigitte Bailer-Galanda / Eva Blimlinger, Entschädigung und Rückstellung seit den 1970er Jahren, in: Dies., Vermögensentzug – Rückstellung – Entschädigung, S. 74–77. Die Entscheidungen der Schiedsinstanz zur Naturalrestitution werden vom Allgemeinen Entschädigungsfonds laufend gedruckt veröffentlicht.

106 Bailer-Galanda / Blimlinger, Entschädigung und Rückstellung seit den 1970er Jahren, S. 72 f.; Gabriele Anderl / Christoph Bazil / Eva Blimlinger (Hrsg.), ... wesentlich mehr Fälle als angenommen: 10 Jahre Kommission für Provenienzforschung, Wien–Köln–Weimar 2009.

vollzogen, wobei die vielen kleinen Schritte oft auch den Blick aufs erreichte Ganze verstellen. Für viele Überlebende, vor allem im Ausland, ist ihre Beziehung zu Österreich schwierig geblieben. Wie eine Überlebende aus Israel einmal weinend zur Verfasserin sagte: „Wissen Sie, Österreich ist meine Heimat, aber ich könnte nie mehr hier leben.“

Die stolze jüdische Gemeinde des Jahres 1938 konnte nach 1945 nicht mehr wieder auferstehen. Doch aus jener kleinen Gemeinde, die 1945 nicht einmal an ihr eigenes Weiterbestehen glauben konnte, ist heute wieder eine blühende IKG mit zahlreichen Einrichtungen wie Schulen, Sportstätten, sozialen und kulturellen Einrichtungen geworden, trotz des noch immer vorhandenen, allzu weit latent in der Bevölkerung vorhandenen Antisemitismus. Diesen zu bekämpfen ist eine der wichtigen Aufgaben, die wir den Opfern schulden.